

Weisung

des Regierungsrates Nidwalden vom

24.06.2008

Gültigkeit:

Ab 1. Juli 2008

Auskünfte aus Steuerakten an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie an Dritte

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 169 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden¹ und auf § 1 der Vollzugsverordnung vom 10. Juli 2001 zum Einführungsgesetz zur direkten Bundessteuer²,

beschliesst:

1.

Personen, die mit dem Vollzug der Steuergesetzgebung betraut sind (insbesondere alle Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramtes und der Gemeindesteuerämter), und Personen, die zum Vollzug der Steuergesetzgebung beigezogen werden (insbesondere die amtlich bestellten Sachverständigen), müssen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, sowie über Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Dritten (Banken, Versicherungen, Treuhandgesellschaften, Privatpersonen etc.) den Einblick in amtliche Akten verweigern (Geheimhaltungspflicht)³ Art. 110 Abs. 1 DBG und Art. 177 Abs. 1 StG.

2.

Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie an Dritte aus Steuerakten sind nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Einwilligung der steuerpflichtigen Person,
- gesetzliche Verpflichtung,
- generelle Ermächtigung des Regierungsrates oder der Finanzdirektion,
- spezielle Ermächtigung des Regierungsrates, der Finanzdirektion oder des Leiters des Kantonalen Steueramtes.

3.

Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Dritte können durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person bei den Steuerbehörden Auskünfte verlangen, oder die steuerpflichtige Person kann die Steuerbehörden beauftragen, einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder einem Dritten Auskünfte zu erteilen. Die Einwilligung der steuerpflichtigen Person gilt nur im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechtes (Art. 114 DBG und Art. 181 StG).

4.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder genereller Ermächtigung des Regierungsrates können die Steuerbehörden insbesondere folgenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bzw. Dritten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilen:

- den Steuerbehörden des Bundes (im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 111 DBG bzw. Art. 179 Abs. 1 StG);
- den Steuerbehörden anderer Kantone (im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 111 DBG bzw. Art. 179 Abs. 1 StG);
- den Steuerbehörden der Gemeinden (im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 111 DBG bzw. Art. 179 Abs. 1 StG);
- der Güterschatzungskommission für die Durchführung von Schatzungen (Art. 111 DBG bzw. Art. 179 Abs. 1 StG);
- dem Grundbuchamt für die Veranlagung der Handänderungssteuer und die Berechnung der Grundbuchgebühren (Art. 111 DBG bzw. Art. 179 Abs. 1 StG, generelle Ermächtigung);
- den Gemeinderäten für die Aufnahme von Steuerinventaren (Art. 111 DBG bzw. Art. 179 Abs. 1 StG);
- der Teilungsbehörde für die Aufnahme von Sicherungsinventaren (generelle Ermächtigung);
- der Justiz- und Sicherheitsdirektion für die Aufnahme von öffentlichen Inventaren (generelle Ermächtigung);
- den Urkundspersonen für die Berechnung der Beurkundungsgebühren (generelle Ermächtigung);
- den mit der Veranlagung des Militärpflichtersatzes betrauten Behörden (im Rahmen von Art. 24 WPEG⁴, mit Zugriffsrecht des Kreiskommandos auf den Veranlagungs- und Adressdialog NEST der Steuerbehörden);
- den Organen der Eidgenössischen Militärversicherung (im Rahmen von Art. 92 MVG⁵);
- den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ (Ausgleichskasse etc.) und der Invalidenversicherung⁷ sowie den weiteren Sozialversicherungsorganen für die Durchführung der AHV/IV/EL/EO, der Familien- und Kinderzulagen sowie der Prämienverbilligungen⁸ (Art. 93 AHVG, Art. 22-27 AHVV, Art. 81 IVG, Art. 13 ELG, Art. 29 EOG, Art. 25 FLG, § 16 der Krankenversicherungsverordnung⁹, mit Zugriffsrecht der Ausgleichskasse Nidwalden auf den Veranlagungs- und Adressdialog NEST der Steuerbehörden);
- den Organen der Arbeitslosenversicherung¹⁰ (im Rahmen von Art. 96a AVIG);
- den Organen der Unfallversicherung¹¹ (im Rahmen von Art. 101 UVG);
- den Organen der Krankenversicherung¹² (im Rahmen von Art. 82 Abs. 1 KVG und Art. 3 des Krankenversicherungsgesetzes¹³);
- den Bewilligungsbehörden für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Art. 19 BewV)¹⁴;
- dem Amt für Heimbeiträge und der Finanzverwaltung für die Beurteilung eines Heimbeitragsgesuches und die Abklärung der Rückerstattung (§ 9 der Heimbeitragsverordnung)¹⁵;
- dem Amt für Wohnbau- und Eigentumsförderung (im Rahmen von § 9 der Verordnung zum Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung)¹⁶;
- dem Hilfsfonds für die Durchführung des Hilfsfondsgesetzes (generelle Ermächtigung);

- der Kontaktstelle für Wirtschaftsfragen für die Koordination von Verwaltungsverfahren (Art. 14 Abs. 3 des Wirtschaftsförderungsgesetzes¹⁷;
- der Landwirtschaftsdirektion für die Durchführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen (§ 2 der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen)¹⁸;
- den Gemeinderäten und der kantonalen Justiz- und Sicherheitsdirektion in Einbürgerungsangelegenheiten (§ 10 der Bürgerrechtsverordnung)¹⁹
- der Fremdenpolizei (im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 und 7 ANAV)²⁰;
- dem Handelsregisteramt (im Rahmen von Art. 63 Abs. 3 und 4 HRegV)²¹;
- den Aufsichtsbehörden über Stiftungen des Bundes, des Kantons und Gemeinden für die Ausübung der Aufsicht (generelle Ermächtigung);
- den Betreibungs- und Konkursbehörden für die Pfändung bzw. Feststellung der Konkursmasse (Art. 91 Abs. 5 und Art. 222 Abs. 5 SchKG)²²;
- der Einwohnerkontrolle der Gemeinden, jedoch mit Beschränkung der Auskunft auf die Bekanntgabe der Erben bzw. Erbenvertreter von verstorbenen steuerpflichtigen Personen (generelle Ermächtigung);
- den Polizei- und Strafuntersuchungsbehörden sowie den Strafgerichten (Art. 34 Abs. 3 StGB²³ bzw generelle Ermächtigung; wird die Steuerbehörde ersucht, die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse einer Person zu erteilen, kann sie der Strafuntersuchungsbehörde anstelle des ausgefüllten Formulars eine Kopie des Hauptformulars der Steuererklärung bzw. der Steueranmeldung, welche die gewünschten Informationen enthält, zustellen);
- den Justizvollzugsorganen (generelle Ermächtigung);
- der Bildungsdirektion für die Beurteilung von Ausbildungsbeitragsgesuchen (§ 5 der Stipendienverordnung)²⁴;
- der Baudirektion für die Festlegung des Landwertes im Zusammenhang mit dem Landwerb;
- den Vormundschafts- und Gerichtsbehörden für die Abklärung von Unterhaltsansprüchen (generelle Ermächtigung);
- den Sozialbehörden für die Abklärung der Voraussetzungen für Sozialhilfen bzw. der Unterstützungspflicht von Verwandten (generelle Ermächtigung);
- den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege;
- dem Spitex Verein Nidwalden, jedoch mit Beschränkung der Auskunft auf die Bekanntgabe der Tarifstufe gemäss „Tarif für Hauspflege und Haushilfe“ der Spitex (generelle Ermächtigung).

5.

Den mit der Rechnungskontrolle der Steuerbehörden betrauten Mitarbeitenden des Kantons darf über die Verhältnisse einzelner steuerpflichtiger Personen nur insoweit Aufschluss gegeben werden, als es für die richtige Kontrolle des Steuerbezuges notwendig ist.

6.

In allen übrigen Fällen, in welchen ein Dritter Auskunft aus den Steuerakten begehrt oder die Herausgabe der Steuerakten verlangt, ist die Auskunft bzw. Herausgabe zu verweigern (Art. 110 Abs. 1 DBG bzw. Art. 177 Abs. 1 StG), und in allen übrigen Fällen, in welchen eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Auskunft aus den Steuerakten begehrt oder die Herausgabe der Steuerakten verlangt, sind Gesuch und Steuerakten an den Rechtsdienst des Kantonalen Steueramtes weiterzuleiten, damit das Begehren dem Leiter des Kantonalen Steueramtes zum Entscheid unterbreitet werden kann (Art. 177 Abs. 2 StG; spezielle Ermächtigung). Einem Gesuch wird in der Regel nur stattgegeben, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Einzelheiten aus den Steuerakten nachgewiesen werden kann (Art. 177 Abs. 2 StG).

7.

Die Steuerbehörden entscheiden, ob einem Gesuch um Auskunft durch Vorlage (bzw. Herausgabe) der Steuerakten entsprochen werden kann oder ob der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftliche (bzw. mündliche) Auskünfte erteilt werden sollen. Die Einsicht in Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind (z.B. interne Notizen der Veranlagungsbehörde), ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8.

Werden Mitarbeitende einer Steuerbehörde (inkl. Güterschätzungskommission [Güterschätzung] und Grundbuchamt [Handänderungssteuer]) oder Sachverständige in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen oder Auskunftspersonen vorgeladen, so bedarf es in allen Fällen einer ausdrücklichen Ermächtigung der Finanzdirektion zur Aussage (spezielle Ermächtigung). Vorladung und Gesuch sind dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramtes einzureichen.

9.

Diese Weisung gilt für alle kantonalen und kommunalen Steuerbehörden (insbesondere für alle Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramtes und der Gemeindesteuerämter) und für Steuerakten jeder Art (inkl. Güterschätzungen).

10.

Verletzungen des Steuergeheimnisses werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft (Art. 320 StGB)²⁵.

11.

Die Weisung ersetzt die Weisung vom 15. Januar 2002. Sie tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Stans, 24. Juni 2008

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Josef Baumgartner

¹ NG 521.1

² NG 531.11

³ SR 642.11, NG 521.1

⁴ SR 661

⁵ SR 833.1

⁶ SR 831.10, 831.101

⁷ SR 831.20

⁸ SR 831.30, 834.1, 836.1

⁹ NG 742.11

¹⁰ SR 837.0

¹¹ SR 832.20

¹² SR 832.10

¹³ NG 742.1

¹⁴ SR 211.412.411

¹⁵ NG 714.31

¹⁶ NG 751.21

¹⁷ NG 811.1

¹⁸ NG 821.2

¹⁹ NG 121.11

²⁰ SR 142.201

²¹ SR 221.411

²² SR 281.1

²³ SR 311.0

²⁴ NG 311.41

²⁵ SR 311